

Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Start-ups und Scale-ups: Geplante Neuregelung im JStG 2024

Mit dem JStG 2024 ist die Einführung einer sogenannten Konzernklausel in § 19a EStG geplant. Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die von der Muttergesellschaft ausgegeben werden, wären durch § 19a EStG begünstigt. Lesen Sie hier mehr über die geplante Neuregelung.

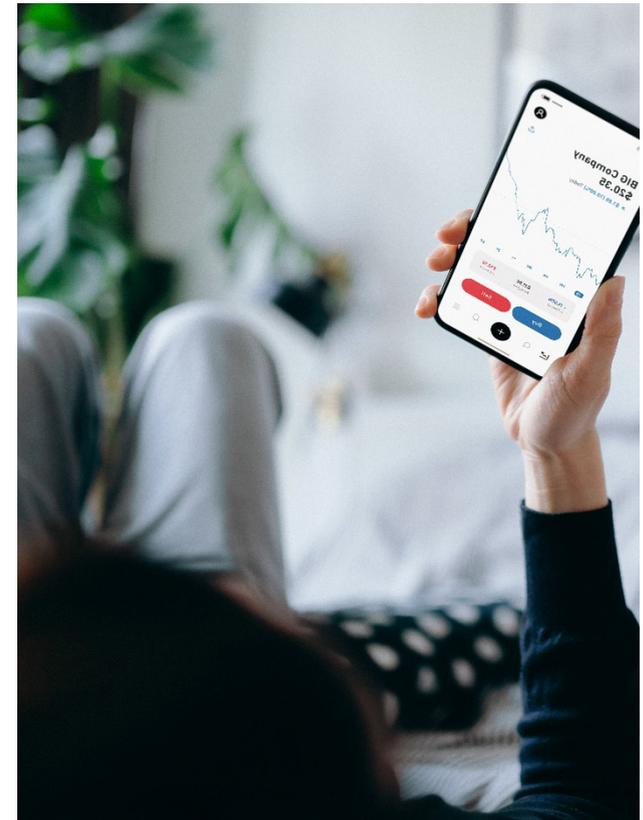
Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ist für Start-ups und Scale-ups im sogenannten „War for Talents“ ein bewährtes Instrument zur Mitarbeitergewinnung, -bindung und -motivation. Der Gesetzgeber hat die Chancen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung erkannt und zuletzt mit dem FoStoG 2021 und dem ZuFinG 2023 umfangreiche Neuregelungen eingeführt.

Zum einen wurde der Freibetrag für Beteiligungsprogramme, die allen Mitarbeitenden offenstehen, von ursprünglich 360 Euro auf 2.000 Euro erhöht (§ 3 Nr. 39 EStG). Zum anderen wurde speziell für Start-ups und Scale-ups ein neuer § 19a EStG eingeführt, der einen Besteuerungsaufschub vorsieht.

Besteuerungsaufschub nach § 19a EStG

Eine der größten Fallstricke bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in Start-ups und Scale-ups war bisher die sogenannte Dry-Income-Problematik, das heißt die Besteuerung eines geldwerten Vorteils ohne tatsächlichem Liquiditätszufluss. Abhilfe schafft hier § 19a EStG, indem ein geldwerter Vorteil aus der verbilligten Überlassung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung erst dann zu versteuern ist, wenn ein Nachversteuerungstatbestand eintritt. Als Nachversteuerungstatbestände nennt § 19a Abs. 4 EStG die Übertragung der Vermögensbeteiligung, den Arbeitgeberwechsel oder den Ablauf von 15 Jahren. Für die beiden letztgenannten Fälle sind weitere Erleichterungen vorgesehen.

Die Anwendbarkeit des § 19a EStG ist auf Start-ups und Scale-ups beschränkt, da die Regelung nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, deren Gründung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt, die nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Bilanzsumme unter 100 Mio. Euro oder deren Umsatzerlöse unter 86 Mio. Euro liegen.



Geplante Neuregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024

Trotz der positiven Entwicklung beinhaltet § 19a EStG auch Aspekte, die in der Praxis zu Unsicherheiten führen, denn im Gegensatz zu § 3 Nr. 39 EStG enthält § 19a EStG keine sogenannte Konzernklausel. Damit blieb unklar, ob Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die zum Beispiel von der Muttergesellschaft ausgegeben werden, auch durch § 19a EStG begünstigt sind. Mit dem Entwurf zum JStG 2024 soll diese Unsicherheit nun behoben und § 19a EStG um eine Konzernklausel erweitert werden. Die Anpassung soll nach Inkrafttreten des JStG 2024 rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Ausblick

Die geplante Neuregelung ist ein weiteres positives Signal zur Stärkung der Beteiligungskultur in Deutschland. Gleichwohl sind in der Praxis noch nicht alle Unsicherheiten im Zusammenhang mit Beteiligungsprogrammen abschließend geklärt. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall eine sorgfältige rechtliche und steuerliche Strukturierung, um unerwünschte Folgen zu vermeiden. Brauchen Sie hierbei Unterstützung? Dann sprechen Sie unsere Expertinnen und Experten gern an.

Ansprechpartner:



Carmen Egermann
Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.